

V e r f a s s u n g

der Emil von Behring und Wilhelm Conrad Röntgen-Stiftung zur Förderung der Universitätsmedizin in Gießen und Marburg (von Behring-Röntgen-Stiftung)

§ 1

Errichtung der Stiftung

(1) Das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten und dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kunst, errichtet eine Stiftung zur Förderung der Universitätsmedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg. Die Stiftung führt den Namen

„Emil von Behring und Wilhelm Conrad Röntgen-Stiftung (von Behring-Röntgen-Stiftung)“

(2) Die Stiftung hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Marburg.

(3) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und Lehre im Bereich der Medizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen und an der Philipps-Universität Marburg.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Finanzierung von wissenschaftlichen Projekten in Forschung und Lehre,
- Finanzielle Unterstützung von nationalen und internationalen Forschungs Kooperationen,
- Finanzielle Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Finanzielle Förderung bei der Errichtung und Unterhaltung von Professuren.

(4) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck ausschließlich durch die Vergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten wissenschaftlichen Zwecke im Bereich der Medizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von

100.000.000 € (in Worten: Einhundert Millionen Euro)

ausgestattet, das vom Land Hessen als Stifter aufgebracht wird.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge sowie die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), sofern sie nicht vom Vorstand abgelehnt werden. Zustiftungen werden ab einem Zustiftungsbetrag von 2.500,- Euro mit dem Namen des Zuwendungsgebers oder einer von ihm festgelegten Bezeichnung im Stiftungsvermögen ausgewiesen. Bei Zustiftungen von mindestens 100.000 Euro kann der Zuwendungsgeber mit Zustimmung des Vorstands bestimmen, für welche konkreten Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 2) die Zustiftungen oder ihre Erträge verwendet werden sollen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; die Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab aus den Erträgen zu decken. Die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 12 AO ist zulässig.

(2) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Kuratorium, der wissenschaftliche Beirat und der Vorstand. Die Organe der Stiftung geben sich Geschäftsordnungen, in denen sie die Einzelheiten ihrer Arbeit regeln. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Amt des Präsidenten der Stiftung kann hauptamtlich wahrgenommen werden; über die Höhe der Vergütung entscheidet das Kuratorium.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Die jeweiligen Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg und die jeweiligen Dekane der Fachbereiche Medizin dieser Universitäten sind Mitglieder kraft Amtes. Für das Land Hessen entsenden das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium und das Finanzministerium jeweils zwei Mitglieder sowie das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium ein Mitglied. Bis zu sechs weitere Mitglieder des Kuratoriums können im Wege der Kooptation durch die vom Land und den Universitäten entsandten Mitglieder hinzugewählt werden; die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt, sofern sie ihm nicht kraft Amtes angehören, fünf Jahre. Die Vertretung von Mitgliedern erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kuratoriums. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats und der Präsident der Stiftung nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(2) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer der Mitgliedschaft. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister bestätigt.

(3) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung der Stiftungszwecke. Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen insbesondere

1. Änderungen der Stiftungsverfassung und die Umwandlung oder Auflösung der Stiftung;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirats;
5. die Zustimmung zu geplanten Rechtsgeschäften, die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen;
6. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und Mitgliedern von Stiftungsorganen oder deren Angehörigen.

Ein Mitglied des Kuratoriums ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft zwischen der Stiftung und ihm oder seinen Angehörigen betrifft.

(4) Dem Kuratorium steht das Recht zu, aus wichtigem Grund Mitglieder des Vorstandes, des wissenschaftlichen Beirats oder kooptierte Mitglieder des Kuratoriums abzurufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums; das Mitglied des Kuratoriums, über dessen Abberufung zu entscheiden ist, ist hierbei nicht stimmberechtigt.

(5) Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal von seinem Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kuratoriums vertreten sind. Verfügt das Kuratorium weder über einen Vorsitzenden noch über einen stellvertretenden Vorsitzenden, wird es von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister einberufen. Das Kuratorium ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen. Beschlüsse wer-

den mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Steht dem Vorsitzenden bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs Mitglieder an; diese dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen oder der Philipps-Universität Marburg sein. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Philipps-Universität Marburg können jeweils eine Liste mit Mitgliedern vorschlagen. Der wissenschaftliche Beirat wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer der Mitgliedschaft. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der wissenschaftliche Beirat kann mit Zustimmung des Vorstands für die Begutachtung von Vorhaben oder Projekten externe Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat gibt zu den an die Stiftung gerichteten Förderanträgen Stellungnahmen ab. Er kann Projekte, Themenschwerpunkte oder sonstige Maßnahmen zur Förderung vorschlagen, die der Vorstand auf Beschluss des Kuratoriums ausschreibt.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wird jährlich mindestens einmal von seinem Vorsitzenden einberufen. Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Verfügt der wissenschaftliche Beirat weder über einen Vorsitzenden noch über einen stellvertretenden Vorsitzenden, wird er vom Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats.

§ 8

Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten der Stiftung und
- den beiden Vizepräsidenten der Stiftung.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht dem Kuratorium oder dem wissenschaftlichen Beirat angehören.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Stiftung werden von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister auf Vorschlag des Kuratoriums für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Geschäftsführer der Stiftung wird vom Kuratorium für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen; die Wiederberufung ist zulässig. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands, des Kuratoriums oder des wissenschaftlichen Beirats sein. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Verfassung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden; er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer kann auf Beschluss des Kuratoriums in einem Dienstverhältnis auf Zeit bei der Stiftung beschäftigt werden.

(4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung die Stiftung zu verwalten. Seine Aufgabe ist insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Buchführung, soweit hierfür nach der Geschäftsordnung des Vorstands nicht die Geschäftsführung zuständig ist;
- die Aufstellung des jährlichen Förderprogramms, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, soweit dies nicht nach der Geschäftsordnung des Vorstands der Geschäftsführung übertragen ist;
- die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats, soweit nach der Geschäftsordnung des Vorstands die Entscheidung nicht dem Kuratorium vorbehalten ist;
- die Überwachung der Geschäftsführung;
- die unverzügliche Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung eines Organs der Stiftung an die Aufsichtsbehörde,
- der Aufsichtsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

(6) Der Jahresabschluss der Stiftung ist auf Veranlassung des Vorstands durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist der Präsident abwesend, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des dienstältesten Vizepräsidenten; bei gleichem Dienstalder der Vizepräsidenten ist das Lebensalter maßgebend.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder und vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung des Finanzamtes eine Änderung der Bestimmung über den Stiftungszweck und die Art seiner Verwirklichung beschließen; der Beschluss kann nicht gegen die Stimmen der durch das Land Hessen entsandten Mitglieder gefasst werden. Der Vorstand ist hierüber vorher anzuhören. Der geänderte Stiftungszweck muss gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO sein und der Wissenschaftsförderung dienen.

(2) Über Verfassungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder; der Beschluss kann nicht gegen die Stimmen der durch das Land Hessen entsandten Mitglieder gefasst werden. Der Vorstand ist vorher anzuhören. Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

§ 10

Auflösung der Stiftung und Verwendung des Vermögens

(1) Das Kuratorium kann vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ___ mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint; der Beschluss kann nicht gegen die Stimmen der durch das Land Hessen entsandten Mitglieder gefasst werden. Der Vorstand ist hierzu vorher anzuhören.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen vom Land Hessen als Anfallberechtigtem ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden.

§ 11

Beteiligung des Finanzamtes, der Stiftungsaufsicht

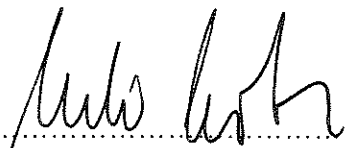
(1) Unbeschadet der sich aus dem Hessischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Die für die Stiftung zuständige Aufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 12
Beteiligung des Hessischen Rechnungshofes

Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof.

Wiesbaden, den 8. September 2006



.....
für das Land Hessen

Staatsminister Udo Corts